

№ XX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 29. April 1853,
betreffend das Verbot der Versicherungen gegen Feuergefahr bei ausländischen
Agenten.

Den Angehörigen des hiesigen Fürstenthums war es zeitlich gestattet, sowohl Gebäude als auch Gegenstände des Mobilien-Vermögens bei ausländischen Agenten gegen Feuergefahr zu versichern.

Durch die im hiesigen Lande vorhandenen Agenturen verschiedener Feuer-Assicuranz-Gesellschaften ist jedoch für derartige Bedürfnisse des Publikums hinreichend gesorgt und da bei jenem Verfahren auch die Führung der nöthigen Aufsicht mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so wird mit Höchster Genehmigung für den ganzen Umfang des Fürstenthums andurch untersagt, für die Zukunft Versicherungen jeder Art ohne Vermittelung eines concessionirten inländischen Agenten bei einer Feuer-Assicuranz-Anstalt zu nehmen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht für den Versicherten eine in die betreffende Ortsarmencasse fließende Geldbuße von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. nach sich und dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche bei einem ausländischen Agenten bereits versichert haben und nach Ablauf der Versicherungszeit bei demselben ihre Police erneuern.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung des Innern.

Sch e i d t.

Berninger.